

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 21. Dezember 1999 an den Landrat betreffend
Furka-Oberalp-Bahn; Investitionsprogramm 2000 bis 2003

I. Einleitung

1. Die Furka-Oberalp-Bahn im Kanton Uri

Die Furka-Oberalp-Bahn (FO) stellt mit ihrem Angebot eine für den Kanton Uri wichtige Verkehrsdrehscheibe sicher. Mit dem Zubringer über Göschenen verbindet sie die grossen internationalen Verkehrsachsen Simplon und Gotthard. Nebst der unentbehrlichen Funktion in touristischer Hinsicht, stellt die FO somit die Mobilität jener Bevölkerungskreise sicher, die nicht über ein individuelles Verkehrsmittel verfügen. Als konzessionierte Transportunternehmung erbringt sie somit eine wesentliche Leistung für die Grundversorgung im öffentlichen Verkehr. Mit der Erschliessung des Urserentals wird zudem ein wichtiger wirtschaftlicher und damit regionalpolitischer Beitrag geleistet.

2. Rahmenkredit des Bundes

Der Bundesrat hat am 13. November 1991 den 8. Rahmenkredit zur Förderung der konzessionierten Transportunternehmungen beschlossen. Mit bereinigtem Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1992 wurden Bundesmittel von 1440 Mio. Franken (inkl. Teuerung) bewilligt. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Bundesfinanzen (Sanierungsmassnahmen) von 1993 wurde der Kredit auf 1400 Mio. Franken gekürzt und die Geltungsdauer bis mindestens Ende 2000 erstreckt.

Aus diesem 8. Rahmenkredit wurde der FO seitens des Bundes eine Grundtranche von 25 Mio. Franken sowie 35 Mio. Franken für die Ostausfahrt Brig zugesprochen (inkl. Kantonsanteile). Mit Beschluss vom 19. September 1993 hat der Landrat des Kantons Uri einem Verpflichtungskredit in der Höhe von 1,875 Mio. Franken für technische Verbesserungen der Furka-Oberalp-Bahn im Rahmen dieser Grundtranche von 25 Mio. Franken zugestimmt. Mit dem aus dem 8. Rahmenkredit zugewiesenen Kredit wurden folgende Objekte projektiert:

Rufenen-Tunnel	5.8 Mio. Franken
Erneuerung Oberbau	10.4 Mio. Franken
Bitsch, Neubau Kreuzungsstation	4.0 Mio. Franken
Sanierung Oberalp-Tunnel	<u>4.8 Mio. Franken</u>
Total	25.0 Mio. Franken

Bis 1999 wurden mit Ausnahme der Sanierung Oberalp-Tunnel, veranschlagt mit 4.8 Mio. Franken, alle Objekte realisiert und durch den Kanton Uri anteilmässig mitfinanziert. Der Verpflichtungskredit des Kantons Uri in der Höhe von 1.875 Mio. Franken wurde bis heute gesamthaft mit Fr. 1'552'500.-- belastet. Im Verpflichtungskredit befinden sich somit noch Fr. 322'500.-- an verfügbaren Mitteln.

Aufgrund des schlechten Zustandes und zur Gewährleistung der Sicherheit musste eine Totalsanierung Nätschen bis Oberalppass der Sanierung Oberalp-Tunnel vorgezogen werden. Die Kosten von Fr. 267'800.-- wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober 1999 den noch verfügbaren Mitteln aus dem Verpflichtungskredit zugesprochen.

Der 8. Rahmenkredit des Bundes wurde bis heute aufgrund diverser Umstände noch nicht ausgeschöpft. Zahlreiche Projekte mussten verschoben, zurückgestellt oder sogar neu beurteilt werden. Mit einer Zwischenerhebung wurden sämtliche Investitionen neu erfasst und überprüft. Alle Investitionsprogramme werden einer gesamtheitlichen Neubeurteilung unterzogen. Investitionsbeiträge nach Artikel 56 EBG werden grundsätzlich nur für Investitionen gewährt, die notwendig sind, um das von Bund und Kantonen gemeinsam bestellte Verkehrsangebot zu verwirklichen. Die FO musste aufgrund dieser Ausgangslage sämtliche Projekte dem Bund mit Planungshorizonten 1999-2003 und 2004-2006 neu auflegen. Die FO hat auf dieser Grundlage eine technische Zustandsbeurteilung des grössten Teils ihrer Anlagen vorgenommen. Aufgrund des technischen Berichts wurden die grössten Bauvorhaben aufgelistet und nach den Prioritäten Zwangsbedarf und Wahlbedarf eingeteilt. Im detailliert ausgearbeiteten Investitions- und Finanzierungsplan der FO für die Periode 1999-2006 wurden diese Prioritäten berücksichtigt.

II. Sachverhalt

1. Begehren der Furka-Oberalp-Bahn

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1999 hat die FO ein Gesuch um Investitionshilfe gemäss Artikel 56 EBG vorgelegt. Aus Gründen der Sicherheit, der Substanzerhaltung und Verkehrsentflechtung in den Jahren 2000 bis 2003 werden in einer 1. Etappe folgende notwendigen Bauprojekte realisiert:

wendigen Bauprojekte realisiert:

<u>Projekt</u>	<u>Kosten</u>
- Sanierung Oberalppasstunnel und Erneuerung Station Oberalppass	Fr. 11'900'000.--
- Bahnhof Brig: Umbau Westkopf	Fr. 13'900'000.--
- Totalumbau Zumdorf-Richleren Ursern	<u>Fr. 5'000'000.--</u>
Total	Fr. 30'800'00.--

2. Finanzierungsbedarf

Die Kosten von 30.8 Mio. Franken werden beim Bund im Rahmen des 8. Rahmenkredits geregelt und auf das Amt für Strassen [ASTRA] und die beteiligten Kantone wie folgt verteilt:

Projekte

Sanierung Oberalppasstunnel und Erneuerung Station Oberalppass (Vereinbarung 13)

<u>Kanton</u>	<u>Anteil</u>	
Bund	60.56 %	Fr. 7'206'640.--
Kanton Wallis	27.23 %	Fr. 3'240'370.--
Kanton Graubünden	4.41 %	Fr. 524'790.--
Kanton Uri	7.80 %	<u>Fr. 928'200.--</u>
Total	100 %	Fr. 11'900'000.--

Bahnhof Brig: Umbau Westkopf (Vereinbarung 14)

ASTRA		Fr. 4'000'000.--
*ASTRA, FO und Gemeinden		Fr. 2'000'000.--
Bund	60.56 %	Fr. 4'784'240.--
Kanton Wallis	27.23 %	Fr. 2'151'170.--
Kanton Graubünden	4.41 %	Fr. 348'390.--
Kanton Uri	7.80 %	<u>Fr. 612'200.--</u>
Total	100 %	Fr. 13'900'000.--

*Die Verhandlungen über die Kostenbeteiligung sind noch nicht abgeschlossen

Totalumbau Zumdorf-Richleren, Ursern

(Vereinbarung 15)

<u>Kanton</u>	<u>Anteil</u>	
Bund	60.56 %	Fr. 3'028'000.--
Kanton Wallis	27.23 %	Fr. 1'361'500.--
Kanton Graubünden	4.41 %	Fr. 220'500.--
Kanton Uri	7.80 %	<u>Fr. 390'000.--</u>
Total	100 %	Fr. 5'000'000.--

Zusammenstellung

ASTRA		Fr. 6'000'000.--
Bund	60.56%	Fr. 15'018'880.--
Kanton Wallis	27.23 %	Fr. 6'753'040.--
Kanton Graubünden	4.41 %	Fr. 1'093'680.--
Kanton Uri	7.80 %	<u>Fr. 1'934'400.--</u>
Total	100 %	Fr. 30'800'000.--

III. Gesetzliche Grundlagen

Nach Artikel 56 EBG vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101) kann der Bund den KTU, welche für den allgemeinen Verkehr des Landes von erheblicher Bedeutung sind, Beiträge und Darlehen für technische Verbesserungen gewähren, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit oder die Sicherheit des Betriebes wesentlich erhöht werden kann. Die Investitionsbeiträge mit Bundeshilfe sind im 2. Abschnitt Artikel 5 Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz) geregelt.

Die in den Artikeln 56 ff. vorgesehene Hilfe des Bundes setzt die Mitwirkung der Kantone voraus. Die Beiträge der Kantone sind nach deren Finanzkraft (Neuberechnung 00/01 des Bundesamtes für Verkehr, zurzeit in Vernehmlassung) und deren Lasten aus bundesrechtlich geregelter Hilfe an konzessionierte Bahnunternehmungen abgestuft worden und verteilen sich wie folgt:

Bund	60.56 %
Kanton Wallis	27.23 %
Kanton Graubünden	4.41 %
Kanton Uri	7.80 %

Die festgelegten Bedingungen im Falle des Gesuches der FO sind erfüllt. Der Landrat befindet abschliessend über solche Investitionsbeiträge des Kantons. Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates über den Vollzug des 4. Und 7. Abschnittes vom 19. Dezember 1955 EBG hält fest, dass Art und Umfang der Leistungen von Bund und Kanton sowie die daran zu knüpfenden besonderen Bedingungen in einer Vereinbarung zwischen Bund und Kanton einerseits und der Unternehmung anderseits festzusetzen sind (SR 742.101.1).

IV. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. An die Investitionen für technische Verbesserungen der Furka Oberalp Bahn in den Jahren 2000-2003 leistet der Kanton Uri einen Verpflichtungskredit von Fr. 1'934'400.--. Diese Summe entspricht einem Anteil von 7.8 Prozent der Gesamtkosten. Die Projekte werden durch den Bund und die Kantone Wallis und Graubünden mitfinanziert. Die Kosten des Investitionsprogrammes beruhen auf dem Projektstand mit Preisbasis 1999.
2. Der Regierungsrat kann ausgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten zum gleichen Beitragssatz (7.8 Prozent) subventionieren.
3. Die Mittel werden nach Massgabe von Vereinbarungen eingesetzt, die der Regierungsrat namens des Kantons Uri mit dem Bund und den Kantonen Wallis und Graubünden einerseits und der Furka-Oberalp-Bahn andererseits abschliessen wird.
4. Die erforderlichen Zahlungskredite sind jeweils im Voranschlag einzusetzen.